

Übersicht der Durchschnittsjahreseinkommen der selbständigen Küstenfischer ab 01.01.2020

Gruppe	Durchschnitts- jahreseinkommen EUR
I. Krabbenfischerei	
1. Fischer mit Fahrzeugen bis 74 kW (100 PS)	
a) 2111 reine Krabbenfischerei	22.382,00
b) 2112 gemischte Krabbenfischerei	29.318,00
2. Fischer mit Fahrzeugen über 74 kW (100 PS)	
a) 2121 reine Krabbenfischerei	26.878,00
b) 2122 gemischte Krabbenfischerei	34.844,00
II. Fischer mit überwiegendem Aalfang	
2211 ohne Rücksicht auf die Größe des Fahrzeugs und die Stärke des Motors	52.899,00
III. Fischer mit anderen Betriebsarten	
1. 2311 Fischer ohne Fahrzeug, mit Fahrzeugen ohne Motor und mit Fahrzeugen bis 18 kW (25 PS)	16.463,00
2. Fischer mit Fahrzeugen über 18 kW (25 PS) bis 74 kW (100 PS)	
a) 2321 Konsumfischfang, überwiegend mit stehenden Geräten	17.835,00
b) 2322 Konsumfischfang, überwiegend mit Schleppnetzen	21.349,00
c) 2323 überwiegender Wertfisch- oder Muschelfang	24.212,00
3. Fischer mit Fahrzeugen über 74 kW (100 PS) bis 110 kW (150 PS)	
a) 2331 Konsumfischfang, überwiegend mit stehenden Geräten	23.226,00
b) 2332 Konsumfischfang, überwiegend mit Schleppnetzen	25.033,00
c) 2333 überwiegender Wertfisch- oder Muschelfang	29.875,00
4. Fischer mit Fahrzeugen über 110 kW (150 PS) bis 221 kW (300 PS)	
a) 2341 Konsumfischfang, überwiegend mit stehenden Geräten	24.729,00
b) 2342 Konsumfischfang, überwiegend mit Schleppnetzen	33.638,00
c) 2343 überwiegender Wertfisch- oder Muschelfang	63.574,00
5. Fischer mit Fahrzeugen über 221 kW (300 PS)	
a) 2351 Konsumfischfang, überwiegend mit stehenden Geräten	27.325,00
b) 2352 Konsumfischfang, überwiegend mit Schleppnetzen	37.651,00
c) 2353 überwiegender Wertfisch- oder Muschelfang	64.853,00

Gruppe	Durchschnitts- jahreseinkommen EUR
IV. Kleine Küsten- und Boddenfischerei	
1. 2411 Fischer mit Fahrzeugen ohne Motor und mit Fahrzeugen bis 80 kW (110 PS)	10.162,00
2. Fischer mit Fahrzeugen über 80 kW (110 PS)	
a) 2421 mit eingeschränktem Fahrtgebiet, überwiegend Stellnetzfisherei	12.176,00
b) 2422 mit eingeschränktem Fahrtgebiet, überwiegend Schleppnetzfisherei	16.936,00
c) 2423 mit uneingeschränktem Fahrtgebiet	22.138,00
V. Nebenerwerbsfischer	
1. 2511 Fischerei ohne Fahrzeug (sog. Fischerei zu Fuß)	781,00
2. Fischerei mit Fahrzeugen (ohne Rücksicht auf die Größe des Fahrzeugs und die Stärke des Motors)	
a) 2521 mit eingeschränktem Fahrtgebiet	3.033,00
b) 2522 mit uneingeschränktem Fahrtgebiet	11.995,00
3. 2531 Krabbenfischerei oder Wertfischfang von Fahrzeugen aus	17.456,00

Hinweise und Erläuterungen:

Die Beiträge zur Unfallversicherung der selbständigen Küstenfischer werden am Anfang jeden Jahres für das abgelaufene Jahr aufgrund des Durchschnittsjahreseinkommens und des jeweils geltenden Umlagesatzes berechnet. Die Küstenländer leisten zu den Unfallversicherungsbeiträgen unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse, die das Bundesversicherungsamt jährlich festsetzt. Für die Unternehmerversicherung gelten im Jahr 2020 folgende Umlagesätze:

Unternehmer in Betrieben mit Länderzuschuss:	2,45 %
Unternehmer in Betrieben ohne Länderzuschuss:	4,90 %

Nebenerwerbsfischer nach Ziffer V. sind Personen, die die Fischerei mit anderen Fanggeräten als Handangeln gewerbsmäßig ausüben und beim Fischereiamt als solche gemeldet sind.

Für den **Ehegatten oder Lebenspartner**, der im Unternehmen des versicherungspflichtigen Fischers **an Bord** mitarbeitet, beträgt der Durchschnitt des Jahreseinkommens ein Drittel des für den Fischer festgesetzten Durchschnittsjahreseinkommens. Bei Mitarbeit **an Land** beträgt das Durchschnittsjahreseinkommen im Jahr 2020 1/8 von einem Drittel des für den Küstenfischer geltenden Durchschnittsjahreseinkommens.

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden vom Beginn bis zum Ende der Versicherung jeweils für volle Monate erhoben. Unterbrechungen gibt es nicht. Der Wegfall der Voraussetzungen der Versicherungspflicht ist uns innerhalb von vier Wochen anzuzeigen (§ 192 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII).